Mit Satz 3 wird eine Mund-Nasen-Bedeckung auch dann vorgeschrieben, soweit und solange Besucher und Besucherinnen der genannten Veranstaltungen einen Sitzplatz eingenommen haben. Das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

Satz 4 untersagt jeglichen Gesang der Besucherinnen und Besucher. Der liturgische Gesang ist unter Einhaltung aller Abstandsgebote möglich ebenso wie der Gesang einzelner Solistinnen und Solisten im Gottesdienst. Unter „Liturgischem Gesang“ ist der Gesang der Pfarrerinnen und Pfarrern, Priesterinnen und Priester und Kantorinnen und Kantoren (solo) zu verstehen.

Buchstabe b (§ 9 Abs. 2)

Absatz 2 wird neu gefasst und es wird mit der Regelung ermöglicht, dass die in Bezug genommenen Normadressaten ihre durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen bei Einhaltung der geltenden Abstandsgebote durchführen dürfen. Die Einschränkungen in § 6 Abs. 1 und 1 a gelten insoweit nicht.

Buchstabe c (§ 9 Abs. 3)

In Satz 2 wird klargestellt, dass bei Entscheidungen über Beschränkungen von Versammlungen am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 ein besonders strenger Prüfungsmaßstab anzulegen ist.

Die Jagdausübung ist grundsätzlich keine Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift; die Jagdausübung einzelner Jäger ist weiterhin zulässig. Gesellschaftsjagden werden von der obersten Jagdbehörde mit Ausnahme der Drückjagden auf Schalenwild nicht empfohlen und sollen unterbleiben.

Buchstabe d (§ 9 Abs. 4 — neu —)

Klarstellung, dass Veranstaltungen, die nicht durch diese Verordnung ausdrücklich zugelassen sind, verboten sind.

Zu Nummer 6 (§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen):

Buchstabe a Doppelbuchst. aa (§ 10 Abs. 1 Satz 1)

Dreifachbuchstabe aaa (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Nummer 2 wird neu gefasst. Im Außer-Haus-Verkauf und bei der Abholung dürfen von den genannten Gastronomiebetrieben ist neben Speisen auch die Abgabe von alkoholfreien Getränken zulässig. In Beherbergungsstätten und Hotels dürfen Gäste abweichend von der bisherigen Regelung nur auf den Zimmern versorgt werden.

Dreifachbuchstabe bbb (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8)

Nach Nummer 8 sind zusätzlich auch Studios für Elektromuskelstimulationstraining geschlossen.

Dreifachbuchstabe ccc (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9)

Geschlossen sind zusätzlich Friseurbetriebe. Zusätzlich zu den in Nummer 9 bisher aufgezählten Ausnahmen sind Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker von der Schließung ausgenommen.

Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 1 Satz 3)

Satz 3 regelt nun zusätzlich, dass Mensen, Cafeterien und Kantinen keine gemeinsamen Speiseräume und -säle nutzen dürfen. Für Betriebe der Ernährungswirtschaft (Lebensmittelproduktion und -verarbeitung) wird eine Ausnahme geregelt, weil die Einschränkung nicht umsetzbar wäre. Nach den allgemeinen hygienerechtlichen Vorschriften ist es in Betrieben der Ernährungswirtschaft nicht zulässig, Speisen am Arbeitsplatz bzw. in den Produktionsbereichen zu verzehren. Die Regelung gefährdet die Versorgung mit Lebensmitteln.

Doppelbuchstabe cc (§ 10 Abs. 1 Satz 4 — neu —)

Es wird verboten, Speisen, die im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs abgeholt werden, in der Öffentlichkeit innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den abgebenden Betrieben zu verzehren.

Doppelbuchstabe dd (§ 10 Abs. 1 Satz 5)

Es handelt sich um eine aufgrund der vorherigen Änderungsregelungen erforderliche Folgeänderung.

Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 a Satz 3 — neu —)

Satz 3 ermächtigt die zuständige Behörde in Bezug auf die Einschränkung des Verkaufs und die Abgabe alkoholischer Getränke zu weitergehenden Anordnungen im Einzelfall. Die örtlich zuständigen Behörden können nach § 18 auch weitergehende Maßnahmen treffen. Dies kann auch Ausgangssperren umfassen.

Buchstabe c (§ 10 Abs. 1 b — neu —)

Geregelt wird mit dem neuen Absatz 1 b die Lockdown-Bestimmung für den Einzelhandel.

Satz 1 Halbsatz 1 ordnet eine generelle Schließung aller Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufscentern für den Kundenverkehr und Besuche an. Nur die in der Positivliste in Satz 1 Halbsatz 2 in den Nummern 1 bis 22 gelisteten Betriebe und Einrichtungen sowie die in Satz 2 genannten Verkaufsstellen bleiben davon ausgenommen. Die Positivliste ist abschließend und definiert die Betriebe und Einrichtungen, die als Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs betrieben werden dürfen. Gewerblich im Sinne der Nummer 20 ist auch der Einkauf für einen landwirtschaftlichen Betrieb oder für die öffentliche Hand.

Satz 2 stellt klar, dass Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment ausgenommen sind, wenn sie regelmäßig Waren umfassen, die dem Sortiment einer der in der Positivliste genannten Verkaufsstellen entspricht und den Schwerpunkt dieses Sortiments bilden. Ist das nicht der Fall, so ist dort nur die Abgabe der Waren zulässig, die dem Warenangebot einer der in der Positivliste genannten Verkaufsstellen entspricht. Diese Betriebe sind insoweit hinsichtlich des von dem Schwerpunkt nicht umfassten Warensortiments teilweise geschlossen.

Nach Satz 3 ist von der Schließung nicht betroffen, sondern weiterhin zulässig die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume und Wahrung des Abstandsgebotes.

Satz 4 sieht vor, dass der Umfang der regelmäßig angebotenen Randsorten, die nicht zum Schwerpunkt des Sortiments gehören, nicht erweitert oder ausgedehnt werden darf. Damit soll insbesondere auch zur Sicherung des Wettbewerbs eine Erweiterung des Sortiments um Waren, die ansonsten von anderen nun geschlossenen Betrieben Angeboten werden, ausgeschlossen werden. Es soll auch verhindert werden, dass aufgrund eines erweiterten Angebotes zusätzliche Kundinnen und Kundenbesuche provoziert werden.

Zu Nummer 7 (§ 10 a — Feuerwerke und pyrotechnische Gegenstände —):

Feuerwerkskörpern und andere pyrotechnischen Gegenständen dürfen nicht verkauft und abgegeben werden (Absatz 1). Sie dürfen auch nicht mitgeführt oder abgebrannt werden (Absatz 2). Die Regelung gilt durchgängig und ist nicht auf bestimmte Tage beschränkt. Ausnahmen sind jeweils für die Verwendung von Leuchtzeichen in der Schifffahrt oder im Flugverkehr vorgesehen (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2).

Zu Nummer 8 (§ 14 Alten und Pflegeheime):

§ 14 wird neu gefasst.

Absatz 1

Die Zulässigkeit der Sterbebegleitung sowie der seelsorgerischen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner wird aus Klarstellungsgründen in den neuen Absatz 5 verschoben.

Absatz 2 (neu)

In Absatz 2 wird eine Testpflicht insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG